



A10-0242/2026

29.9.2026

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)
(COM(2026)0170 – C10-0198/2026 – 2026/0195(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatlerin: Sandra Gómez López

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	9
BEGRÜNDUNG	11
ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN	14
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	15
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	20
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	21

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)
(KOM(2026)0170 – C10/2026 – 2026/0195(BUD))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0170 – C10-0198/2026),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2026/1139² geänderten Fassung,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 8,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁵, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0242/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender struktureller Ereignisse und Veränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben oder von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau in einem umstrukturierenden Unternehmen betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen, ihnen bei der schnellen Wiedereingliederung in den

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L, 2026/1139, 20.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1139/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2020/1222/oj.

Arbeitsmarkt oder einem beruflichen Übergang behilflich zu sein und sie durch notwendige Weiterbildungsmaßnahmen mit Kompetenzen auszustatten, die besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer geleistet wird;

- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF infolge von 671 Entlassungen⁶ in den Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2 Abteilungen 25 (Herstellung von Metallserzeugnissen), 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen), 28 (Maschinenbau), 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und 74 (Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) in der Region Galicia (ES11) gestellt hat, nachdem es dort innerhalb des Bezugszeitraums vom 15. September 2025 bis zum 15. Januar 2026 insgesamt 313 Entlassungen gekommen war, verteilt auf 20 verschiedene Unternehmen, sowie zu 358 Entlassungen außerhalb des Bezugszeitraums;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung stützt; in der Erwägung, dass bei den 358 entlassenen Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;
- D. in der Erwägung, dass sich die wirtschaftliche Lage der spanischen Automobilzuliefererindustrie seit 2024 verschlechtert hat, was sich in einem stetigen Rückgang der Einnahmen und der Beschäftigung widerspiegelt und auf eine allgemeine Umstrukturierung der Kundenmärkte der spanischen Automobilzulieferer und ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass Galicien trotz dieser Herausforderungen nach wie vor über eine starke Automobilbasis mit erheblichen Beschäftigungs-, Investitions- und Exportkapazitäten verfügt; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen deutlich aufzeigen, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie und ihrer Lieferkette gestärkt und eine starke industrielle Basis und hochwertige Arbeitsplätze in der Union aufrechterhalten werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass die in nationalen Rechtsvorschriften und Unionsrechtsvorschriften festgelegten Anforderungen im Hinblick auf Massenentlassungen erfüllt wurden;
- F. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF vorrangig in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine angemessene und dauerhafte Beschäftigung abzielen oder ihren beruflichen Übergang unterstützen, und dass den Begünstigten zugleich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden sollten, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

- G. in der Erwägung, dass der EGF in der Union nach wie vor nur in begrenztem Umfang und geografisch uneinheitlich in Anspruch genommen wird; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten den EGF trotz Umstrukturierungen und des Wegfalls von Arbeitsplätzen noch nicht in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass ein stärkeres Bewusstsein, ein angemessener Rechtsrahmen, eine frühzeitigere Abstimmung mit den Sozialpartnern und eine verstärkte technische Unterstützung für nationale und regionale Gebietskörperschaften erforderlich sind, um den Bekanntheitsgrad des EGF zu steigern und um sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Arbeitnehmer und die Regionen, die von umfangreichen Umstrukturierungen betroffen sind, zeitnah und wirksam Zugang dazu erhalten;
- H. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018)⁷ nicht überschreiten darf;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in der EGF-Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Bedingungen erfüllt sind und Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 725 100 EUR hat, was 85 % der sich auf 3 206 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 3 046 000 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 160 000 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag am 7. April 2026 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags, nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Spanien, am 16. Juli 2026 abgeschlossen und das Parlament am 24. August 2026 davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 671 Entlassungen in der galicischen Automobilzuliefererindustrie bezieht; stellt ferner fest, dass es sich bei den zu unterstützenden Begünstigten um 400 entlassene Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Region Galicien handelt;
 4. stellt fest, dass die galicischen Automobilzulieferer eine starke Exportorientierung aufweisen und 60 bis 70 % ihrer Produktion in die Union lenken; bedauert, dass eine Kombination von Faktoren, darunter die unerwartet schwache europäische Nachfrage sowie Unterbrechungen des Handels und der Lieferketten, zu strukturellen Anpassungen in der gesamten Wertschöpfungskette der Automobilbranche in Galicien geführt hat, was Kurzarbeit und Entlassungen, Insolvenzverfahren und Liquidationen zur Folge hatte; stellt fest, dass die Arbeitslosigkeit in dem am stärksten von Entlassungen betroffenen Gebiet, der Region Vigo, bei 11,2 % liegt – fast doppelt so hoch wie der Unionsdurchschnitt (5,8 %); betont, dass diese Entwicklungen die Bedeutung eines wettbewerbsfähigen, stabilen und innovationsfreundlichen Unternehmensumfelds unterstreichen, das Investitionen fördert und es Automobilunternehmen und ihren Zulieferern ermöglicht, sich an strukturelle und technologische Veränderungen anzupassen und gleichzeitig die Produktion und hochwertige Arbeitsplätze in Europa zu sichern; hebt hervor, dass der galicische Automobil- und Mobilitätssektor das Geschäftsjahr 2025 mit einem Umsatz von

⁷ Artikel 8 der MFR-Verordnung.

13,3 Mrd. EUR abschloss, was einem Anstieg von 5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht⁸;

5. betont, dass die Union ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld benötigt, das die technologische Entwicklung unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt; weist erneut darauf hin, dass starke und wettbewerbsfähige Unternehmen unerlässlich sind, um hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, den territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und die strategische Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken;
6. stellt fest, dass die Zahl der Arbeitskräfte in der galicischen Automobil- und Mobilitätsindustrie im Jahr 2025 um 1,6 % gestiegen ist und Ende des Jahres 23 900 direkte Arbeitsplätze erreicht hat; betont daher, dass die entlassenen Arbeitnehmer wieder in hochwertige Arbeitsplätze vermittelt werden müssen;
7. stellt fest, dass acht von zehn entlassenen Arbeitnehmern maximal über einen postsekundären Bildungsabschluss verfügen, wobei jeder vierte über 54 Jahre alt ist und größere Hindernisse für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bestehen; fordert die spanischen und regionalen Behörden auf, soziale Ungleichheiten und strukturelle Hindernisse zu beseitigen, die entlassene Arbeitnehmer am Zugang zu hochwertiger Beschäftigung hindern, darunter der ungleiche Zugang zu Bildung und altersbedingte Diskriminierung; nimmt zur Kenntnis, dass die Automobilindustrie in Galicien einen hohen Anteil an qualifizierten und spezialisierten Arbeitskräften beschäftigt und dass der regionale Arbeitsmarkt nur über begrenzte Kapazitäten verfügt, um solche spezialisierten Arbeitskräfte unverzüglich wieder einzustellen; betont, dass die Aus- und Weiterbildung an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden muss, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen; hält es für sehr wichtig, hochwertige, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu fördern, um für langfristige wirtschaftliche und soziale Resilienz zu sorgen; betont, dass bei den Wiedereingliederungsbemühungen stabilen und hochwertigen Beschäftigungsverhältnissen Vorrang vor befristeten vertraglichen Vereinbarungen eingeräumt werden sollte;
8. betont in diesem Zusammenhang, dass eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, Arbeitgebern und Sozialpartnern wichtig ist, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln und sicherzustellen, dass Ausbildungs- und Umschulungsprogramme den konkreten Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen;
9. weist darauf hin, dass es sich bei den in Abstimmung mit den Gewerkschaften, regionalen Behörden und Sozialpartnern vereinbarten personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Informationsphase, Aufnahmephase und Erstellung von Arbeitnehmerprofilen, Berufsberatung, Schulungen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Betreuung, finanzielle Unterstützung und Anreize zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit, auch bei älteren Arbeitnehmern;

⁸ <https://www.clustercollaboration.eu/content/galician-automotive-industry-achieves-record-figures-and-strengthens-its-role>.

10. betont, dass die spanischen und die regionalen Behörden die Erkennbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherstellen und ihren Mehrwert hervorheben müssen, indem sie den Begünstigten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit rechtzeitig aussagekräftige und klare Informationen zur Verfügung stellen; betont, dass der EGF ein konkreter Ausdruck der europäischen Solidarität ist und zeigt, dass die Union den von einem tiefgreifenden wirtschaftlichen und strukturellen Wandel betroffenen Arbeitnehmern und Gemeinden zur Seite steht; betont, dass eine klare Kommunikation über die Unterstützung durch den EGF von wesentlicher Bedeutung ist, um die greifbaren Vorteile der Maßnahmen der Union aufzuzeigen und das Vertrauen der Bürger in das europäische Projekt zu stärken;
11. betont, dass das Bewusstsein für den EGF in einigen Mitgliedstaaten weiter geschärft und sein Bekanntheitsgrad gesteigert werden muss; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und technische Unterstützung zu leisten, wobei besonderes Augenmerk auf nationale und regionale Gebietskörperschaften zu richten ist, die keine oder nur begrenzte Erfahrung mit der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EGF haben;
12. fordert eine gründliche abschließende Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich der Art und Weise, wie die Mittel verwendet wurden, der Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt und der Frage, ob die Ziele des EGF erreicht wurden; betont, dass im Rahmen einer regelmäßigen Überwachung die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen bewertet und sichergestellt werden sollte, dass die EGF-Mittel wirksam zur raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung der Begünstigten in hochwertige Beschäftigung beitragen;
13. weist darauf hin, dass die nationalen und regionalen Behörden für Chancengleichheit in Bezug auf das Geschlecht sorgen und sicherstellen müssen, dass die Gleichstellung der Geschlechter während der gesamten Durchführung der EGF-Maßnahmen berücksichtigt und gefördert wird;
14. stellt fest, dass Spanien am 1. September 2026 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen und am 1. Juli 2026 die ersten administrativen Ausgaben zur Umsetzung des EGF getätigt hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, von diesem Datum bis 24 Monate bzw. 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
15. stellt fest, dass nach Zusicherung der spanischen Behörden der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung bei den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet werden und jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;
16. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen die Behörden oder Unternehmen verantwortlich sind; weist erneut darauf hin, dass der EGF ein begrenzter, zielgerichteter und ergänzender Mechanismus ist und mit einer

umfassenderen strukturellen Wirtschafts- und Sozialpolitik einhergehen muss, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum stützt, ein stabiles und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld fördert und dem Schutz der Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Arbeitnehmer in der Union dient;

17. erkennt an, dass die Herausforderungen, mit denen die Automobilindustrie konfrontiert ist, nicht auf Galicien oder Spanien beschränkt sind, sondern die Wertschöpfungsketten und Beschäftigten der Automobilbranche in mehreren Mitgliedstaaten betreffen; fordert die Kommission auf, die Beschäftigungsentwicklung in der europäischen Automobilindustrie genau zu beobachten und erforderlichenfalls gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmer, Regionen und europäische Unternehmen, die sich im Strukturwandel befinden, zu unterstützen, auch durch Instrumente, die den EGF ergänzen; betont, dass eine koordinierte europäische Reaktion von entscheidender Bedeutung ist, um die industrielle Basis, qualifizierte Arbeitsplätze, die Wettbewerbsfähigkeit und einen gerechten Übergang für die Arbeitnehmer zu sichern;
18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
19. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093³ des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ des Rates geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 7. April 2026 stellte Spanien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen in den in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE“) Revision 2 in Abteilung 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen),

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Abteilung 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen), Abteilung 28 (Maschinenbau), Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und Abteilung 74 (Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) eingestuften Wirtschaftszweigen in der Region der NUTS-2-Ebene der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) Galicia (ES11) in Spanien. Der Antrag wurde im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt⁵.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 725 100 EUR für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 725 100 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum der Annahme dieses Beschlusses]**.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident

⁵ COM(2026) 170

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020¹ ist die Kommission verpflichtet, nach der positiven Bewertung eines Antrags der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen und diesen durch einen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien zu ergänzen.

II. Antrag Spaniens und Vorschlag der Kommission

Am 7. April 2026 stellte Spanien den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer

auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF infolge von 671 Entlassungen² in der Automobilzulieferindustrie in der Region Galicien. Es handelt sich um den zweiten derartigen Antrag für 2026 und den achten, der im Rahmen des Haushaltsplans 2026 zu prüfen ist.

Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

Die Kommission hat am 16. Juli 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten Spaniens für passgenaue Maßnahmen angenommen, mit denen die 400 Begünstigten – d. h. die in der Automobilzulieferindustrie in Galicien entlassenen Arbeitskräfte – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Insgesamt werden 2 725 100 EUR aus dem EGF bereitgestellt, was 85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht.

Die Kommission erachtete den Antrag Spaniens gemäß den Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung als zulässig, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gekommen sein muss, wobei dies entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgestellten Herstellern einschließt.

Für die folgenden sechs Arten von Maßnahmen, die zugunsten von entlassenen Arbeitnehmern ergriffen werden sollen, wurde eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt:

- a) Informationsphase, Aufnahme- und Erstellung von Arbeitnehmerprofilen: Es finden Informationsveranstaltungen statt, in denen die Ziele, der Inhalt und die Fristen

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

² Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

des Unterstützungspakets dargelegt werden. Die Teilnehmenden werden über die Ressourcen und die Unterstützung informiert, die ihnen bei der Umschulung und der Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Während dieser Veranstaltungen werden die Anmeldungen zur Teilnahme entgegengenommen.

Die Aufnahmephase umfasst die Zusammenarbeit mit den führenden Sozialpartnern Galiciens – darunter UGT-Galicia, CCOO-Galicia (Gewerkschaften) und der galicische Arbeitgeberverband CEG – sowie mit den regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Die Einbindung dieser Akteure aus der Branche wird den Arbeitnehmern dabei helfen, ihre beruflichen Erwartungen hinsichtlich eines Verbleibs in der Branche, einer Neugestaltung ihrer Berufslaufbahn oder einer beruflichen Neuorientierung zu klären.

Daran wird sich eine Phase der Erstellung von Arbeitnehmerprofilen anschließen. Anhand von Einzelgesprächen werden die soziale und berufliche Situation, der Bildungshintergrund, die Beschäftigungserwartungen, die Fähigkeiten, die Kompetenzen, die Erfahrung und die Interessen der einzelnen Teilnehmenden bewertet.

- b) Berufsberatung – mit Fokus auf abhängiger Beschäftigung oder auf Selbstständigkeit – wird während des gesamten Durchführungszeitraums angeboten. Die Maßnahme umfasst Unterstützung bei der Arbeitssuche und Workshops zur Förderung persönlicher Kompetenzen.
- c) Schulung: Das Schulungsangebot umfasst: 1) bereichsübergreifende Schulungen, die Folgendes abdecken: grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, die Digitalisierung in der Industrie – einschließlich der Grundlagen von Industrie 4.0 und 5.0, industrielle Datenkompetenz, FLS und SCADA, Prozessautomatisierung mittels RPA sowie industrielle Automatisierung (z. B. SPS), Arbeitsschutz, Schulungen zur Nachhaltigkeit in Produktionsprozessen und Fremdsprachen. 2) Weiterbildungen im Einklang mit dem Bericht des CEAGA über Ausbildung und Beschäftigung in der Automobilindustrie Galiciens (November 2025) und dem Masterplan für die Automobilindustrie Galiciens 2025-2027. 3) Umschulungen zum Erwerb einer neuen beruflichen Qualifikation werden sich schwerpunktmäßig auf Kurse mit Bezug zu Schlüsselsektoren wie Luftfahrt, erneuerbare Energien, Verkehr und Lagerwesen sowie Infrastruktur und industrielle Wartung konzentrieren; dies unterstreicht die hohe Integrationsfähigkeit für Fachkräfte mit industriellem Hintergrund. 4) Schulungen zum Unternehmertum werden für Personen angeboten, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben.
- d) Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, u. a. die aktive Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort oder in der Region (auch für Selbstständige) und der Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen.
- e) Betreuung nach der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, bei der die Arbeitnehmer in den ersten Monaten nach der Wiedereingliederung begleitet werden, um Problemen, die im Rahmen der neuen Stelle aufkommen können, vorzubeugen.
- f) Finanzielle Unterstützung und finanzielle Anreize: 1) Teilnahmeanreiz. Wer an den Maßnahmen teilnimmt und dem vereinbarten Wiedereingliederungsplan folgt, erhält bis zu 400 EUR (Einmal- oder Ratenzahlung). 2) Finanzielle Unterstützung für Pendelkosten. Förderfähig sind Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder die Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug (0,26 EUR/km), Mautgebühren, Parkgebühren, Mahlzeiten und Unterbringung bis zu einem Höchstbetrag von 340 EUR pro Schulung. 3) Finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Angehörigen. Ein Tagegeld von bis

zu 20 EUR wird Teilnehmenden mit Betreuungs- oder Pflegepflichten (z. B. für Kinder, ältere Menschen oder behinderte Angehörige) gewährt, um die zusätzlichen Kosten für die Teilnahme an Schulungen auszugleichen. 4) Anreize für Outplacement. Wer ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht oder sich selbstständig macht, erhält für maximal sechs Monate 200 EUR monatlich. Dies soll ein Anreiz für die Arbeitnehmer, insbesondere die älteren, sein, im Arbeitsmarkt zu verbleiben, und eine schnelle Wiederbeschäftigung fördern.

III. Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 2 725 100 EUR aus der EGF-Reserve (Haushaltslinie 30 04 02 – Mittel für Verpflichtungen) auf den EGF (Haushaltslinie 16 02 02 – Mittel für Verpflichtungen) unterbreitet.

Gemäß einer parlamentsinternen Vereinbarung sollten der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Ausschuss für regionale Entwicklung an dem Verfahren beteiligt werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatteerin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihren Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register¹ fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer) (2026/0195(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen, und er beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand geprüft und in seiner Sitzung vom 10. September 2026 beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

- A. in der Erwägung, dass Spanien am 7. April 2026 den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wegen Entlassungen in der Automobilzulieferindustrie (die die in der nachstehenden Zusammenfassung des Antrags aufgeführten Wirtschaftszweige der NACE-Rev.-2-Abteilungen umfasst) in der Region der NUTS-2-Ebene Galicia (ES11) in Spanien gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 gestellt hat, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 15. September 2025 bis zum 15. Januar 2026) in Unternehmen, die alle in derselben oder in unterschiedlichen Branchen der NACE-Revision-2-Abteilung und in derselben Region auf NUTS-2-Ebene in einem Mitgliedstaat tätig sind, in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss; in der Erwägung, dass in der NUTS-2-Region Galicia (ES11) 313 Arbeitnehmer entlassen wurden; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;
- C. in der Erwägung, dass neben den bereits genannten Arbeitnehmern die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 358 entlassene Beschäftigte derselben Unternehmen umfasst, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden; in der Erwägung, dass alle diese Arbeitskräfte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 15. September 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags entlassen wurden; in der Erwägung, dass insgesamt 671 Personen für eine Unterstützung infrage kommen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 16. Juli 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Spanien angenommen hat, mit dem die entlassenen Arbeitskräfte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;
- E. in der Erwägung, dass sich die Lage der Automobilzulieferindustrie in Spanien seit 2024 stetig verschlechtert hat; in der Erwägung, dass der Arbeitgeberverband des Sektors (Sernauto) seine Jahresendprognosen im Oktober 2025 revidiert und einen Einnahmerückgang um fast 2 % sowie einen Beschäftigungsrückgang um 1 % (3 000 Arbeitsplätze) vorausgesagt hat, womit bereits im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass der Sektor im Jahr 2024 einen Umsatz von 41 238 Mrd. EUR verzeichnete, was einem Rückgang um 0,7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, sowie einen Rückgang der direkten Beschäftigung um 0,7 %, begleitet von erheblichen Einbußen bei den produktiven Investitionen (-12,3 %) und im Bereich FuE (-2 %); in der Erwägung, dass aus diesen Zahlen hervorgeht, dass die Anpassung nicht zyklisch ist, sondern vielmehr eine Umstrukturierung der Gewinnspannen und Mengen auf den Kundenmärkten der spanischen Automobilzulieferer widerspiegelt;
- F. in der Erwägung, dass aufgrund der starken Exportorientierung der Automobilzulieferer

Galiciens, die 60-70 % ihrer Produktion in die EU lenken, sich jede Schwankung der europäischen Nachfrage unmittelbar auf ihre Tätigkeit, ihre Auftragslage und ihre Arbeitsplatzsicherheit auswirkt; in der Erwägung, dass die Kombination aus einer unter den Erwartungen bleibenden Nachfrage in Europa und Störungen im Handel und in der Lieferkette, die eine zuverlässige Beschaffung und die Markteinführung neuer Modelle erschweren, sowie die Verlagerung von Investitionen hin zu elektrifizierten Plattformen und einem höheren Anteil elektronischer Komponenten in der Region Vigo Arbeitsplätze wegfallen lassen (Stellantis, sein Partnernetzwerk und Komponentenzulieferer);

- G. in der Erwägung, dass der Indikator „Arbeitskosten je Fahrzeug“, der die gesamten Arbeitskosten ins Verhältnis zu den produzierten Einheiten setzt, angesichts der Elektrifizierung und sinkender Gewinnspannen zu einer entscheidenden Größe geworden ist; in der Erwägung, dass Länder mit niedrigen Arbeitskosten wie Marokko (90 EUR je Fahrzeug) und die Türkei (350 EUR) einen Großteil der neuen industriellen Kapazitäten absorbieren, während Länder mit mittlerem Kostenniveau wie Spanien (850 EUR) ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Effizienzgewinne, Spezialisierung und eine stärkere Logistik aufrechterhalten müssen, wodurch insbesondere in Segmenten mit niedrigeren Gewinnspannen zusätzlicher Druck entsteht;
- H. in der Erwägung, dass die Kombination all dieser Faktoren strukturelle Anpassungen in der gesamten Wertschöpfungskette des Automobilsektors in Galicien erforderlich gemacht hat, was Kurzarbeit und Entlassungen (z. B. bei Stellantis, Akwel Vigo Spain oder CTAG), Insolvenzverfahren und Liquidationen (z. B. Cablerias Auto S.L. oder Troqueles y Moldes de Galicia) zur Folge hatte;
- I. in der Erwägung, dass voraussichtlich 400 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teilnehmen;
- J. in der Erwägung, dass Spanien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Gewerkschaften geschnürt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- 1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den Begünstigten Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine angemessene und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den grünen und den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, die dringend notwendig sind, vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Union –

auch über den EGF – eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß der EGF-Verordnung erfüllt sind und Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 725 100 EUR hat, was 85 % der sich auf 3 206 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 3 046 000 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 160 000 EUR zusammensetzen;
3. stellt fest, dass Spanien alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im EU-Recht über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;
4. betont, dass Spanien bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;
5. weist darauf hin, dass es sich beim koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden soll, um folgende Maßnahmen handelt: a) Berufsberatung, b) Schulung: 1) bereichsübergreifende Schulungen, die Folgendes abdecken: grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, die Digitalisierung in der Industrie – einschließlich der Grundlagen von Industrie 4.0 und 5.0, industrielle Datenkompetenz, FLS und SCADA, Prozessautomatisierung mittels RPA sowie industrielle Automatisierung (z. B. SPS), Arbeitsschutz, Schulungen zur Nachhaltigkeit in Produktionsprozessen und Fremdsprachen. 2) Weiterbildungen im Einklang mit dem Bericht des CEAGA über Ausbildung und Beschäftigung in der Automobilindustrie Galiciens (November 2025) und dem Masterplan für die Automobilindustrie Galiciens 2025-2027. 3) Umschulungen zum Erwerb einer neuen beruflichen Qualifikation werden sich schwerpunktmäßig auf Kurse mit Bezug zu Schlüsselsektoren wie Luftfahrt, erneuerbare Energien, Verkehr und Lagerwesen sowie Infrastruktur und industrielle Wartung konzentrieren; dies unterstreicht die hohe Integrationsfähigkeit für Fachkräfte mit industriellem Hintergrund. 4) Schulungen zum Unternehmertum werden für Personen angeboten, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben. c) intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, d) Betreuung nach der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und e) finanzielle Unterstützung und finanzielle Anreize:
1) Teilnahmeanreiz. Wer an den Maßnahmen teilnimmt und dem vereinbarten Wiedereingliederungsplan folgt, erhält bis zu 400 EUR (Einmal- oder Ratenzahlung).
2) Finanzielle Unterstützung für Pendelkosten. Förderfähig sind Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder die Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug (0,26 EUR/km), Mautgebühren, Parkgebühren, Mahlzeiten und Unterbringung bis zu einem Höchstbetrag von 340 EUR pro Schulung. 3) Finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Angehörigen. Ein Tagegeld von bis zu 20 EUR wird Teilnehmenden mit Betreuungs- oder Pflegepflichten (z. B. für Kinder, ältere Menschen oder behinderte Angehörige) gewährt, um die zusätzlichen Kosten für die Teilnahme an Schulungen

auszugleichen. 4) Anreize für Outplacement. Wer ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht oder sich selbstständig macht, erhält für maximal sechs Monate 200 EUR monatlich. Dies soll ein Anreiz für die Arbeitnehmer, insbesondere die älteren, sein, im Arbeitsmarkt zu verbleiben, und eine schnelle Wiederbeschäftigung fördern;

6. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach im Rahmen des koordinierten Pakets sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen wird, die mit dem Wandel zu einer ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermittlung der im digitalen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen liegt;
7. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungszulagen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.

**ANGABEN ZUR ANNAHME
IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	28.9.2026	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23	
	–: 2	
	0: 0	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

23	+
ECR	Tobiasz Bocheński
NI	Thomas Geisel
PPE	Georgios Aftias, Isabel Benjumea Benjumea, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Kinga Kollár, Jüri Ratas, Helder Sousa Silva
PfE	Angéline Furet, András Gyürk, Virginie Joron, Balázs Orbán
Renew	Olivier Chastel, Lucia Yar
S&D	Matthias Ecke, Jean-Marc Germain, Sandra Gómez López, Giuseppe Lupo, Victor Negrescu, Nils Ušakovs
The Left	Younous Omarjee
Verts/ALE	Rasmus Andresen

2	-
ESN	Alexander Jungbluth
PfE	Tomasz Buczek

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung